

Beilage 647**Der Bayerische Ministerpräsident.**

An den

Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 22. Juli 1947 den Entwurf des unten bezeichneten Gesetzes beschlossen.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfs.

München, den 1. August 1947.

Im Auftrag

Dr. A. Pfeiffer.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Entwurf eines Gesetzes

über die Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat jemand in einem Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Befreiungsgesetz) oder öffentlich oder in Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses über einen anderen politisch belastende Tatsachen behauptet, die den Gegenstand eines Spruchkammerverfahrens bilden können, so kann gegen ihn wegen dieser Behauptung ein gerichtliches Straf- oder

Zivilverfahren erst durchgeführt werden, wenn die für den Belasteten zuständige Spruchkammer der Durchführung zugestimmt hat.

(2) Dies gilt nicht für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 935 ff. ZPO.

§ 2

(1) Die Spruchkammer soll die Zustimmung erst erteilen, wenn das bei ihr oder dem öffentlichen Kläger anhängige Verfahren rechtskräftig erledigt oder wenn die aufgestellte Behauptung offenkundig haltlos oder unerheblich ist. Ist ein Verfahren bei der Spruchkammer noch nicht anhängig, so soll sie nur zustimmen, wenn der öffentliche Kläger erklärt hat, daß ihm die Behauptung keinen Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens gebe. Ist ein Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen, so soll die Spruchkammer nur zustimmen, wenn ihr die aufgestellte Behauptung keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 48 des Befreiungsgesetzes) gibt und wenn außerdem der öffentliche Kläger erklärt hat, daß wegen der Behauptung eine Aufhebung der Entscheidung durch den Minister (Art. 52 Abs. 3 des Befreiungsgesetzes) nicht zu erwarten ist.

(2) Gibt die Spruchkammer innerhalb einer Frist von 1 Monat, seitdem sie um Erteilung der Zustimmung ersucht wurde, keine Erklärung ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die Durchführung der Entnazifizierung bringt es mit sich, daß in anhängigen Verfahren nach dem Befreiungsgesetz oder zwecks Einleitung solcher Verfahren oder unabhängig hiervon durch Anzeigen an die Spruchkammern oder die öffentlichen Kläger oder sonstige Behörden, in öffentlichen Versammlungen oder in der Presse gegen eine Person politisch belastende Behauptungen aufgestellt werden.

Es liegt nur nahe, daß der auf diese Weise Beschuldigte gegen denjenigen, der die Beschuldigung erhebt, die Einleitung eines Verfahrens wegen Beleidigung bzw. falscher Anschuldigung beantragt oder hierwegen Privatklage erhebt oder eine Zivilklage auf Unterlassung anstrengt. Werden derartige Verfahren durchgeführt, ohne daß zuvor die Spruchkammer den Sachverhalt geprüft hat, so wird dessen Untersuchung und Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gebracht, obwohl sie nach dem Befreiungsgesetz den Spruchkammern obliegt. Dabei werden dann aber auch die Parteienrollen vertauscht. Der Zeuge oder der doch möglicherweise als Zeuge im Spruchkammerverfahren in Frage kommende, wird in die Stellung des Angeklagten im Strafverfahren bzw. des Beklagten im Zivilrechtsstreit gedrängt, während der von dem Vorwurf der politischen Belastung Betroffene die Rolle des Zeugen, eventuell sogar die des Nebenklägers spielen, unter Umständen sogar eidlich zu einer Entlastungsaussage zugelassen werden kann.

Dadurch wird die Wahrheitserforschung der Spruchkammer über die politische Belastung der Betroffenen gefährdet und überdies die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitteilung politischen Belastungsmaterials

(Mth)

und zur Aussage vor den Spruchkammern erheblich eingeschränkt.

Es erscheint daher notwendig, die Durchführung eines Straf- oder Zivilverfahrens bezüglich politisch belastender Aussagen von der Zustimmung der Spruchkammer abhängig zu machen (§ 1 des Entwurfs).

Auszunehmen von der allgemeinen Regelung des Entwurfs in § 1 war das Verfahren nach Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff. ZPO. Ein begründetes Interesse eines Betroffenen, die Aufstellung und Verbreitung beleidigender Äußerungen in der Öffentlichkeit sofort zu unterbinden, ist nicht zu verkennen. Der hierfür vorgesehene rechtliche Weg nach §§ 935 ff. ZPO. kann ihm unbedenklich auch ohne Zustimmung der Spruchkammer offengehalten werden, ohne den Zweck des Entwurfs zu gefährden. Im Verfahren über die einstweilige Verfügung genügt die Glaubhaftmachung der vorgebrachten Tatsachen, und zwar auch bei einer Entscheidung auf Widerspruch nach § 925 ZPO. Der endgültigen Wahrheitserforschung und -feststellung der politischen Belastung durch die Spruchkammer wird daher nicht vorgegriffen.

§ 2 (1) des Entwurfs regelt den Zeitpunkt und die sachlichen Voraussetzungen, unter denen die Spruchkammer die Zustimmung geben soll. Diese soll grundsätzlich vor rechtskräftiger Entscheidung des Spruchkammerverfahrens nicht gegeben werden, außer es handelt sich um offenkundig haltlose oder unerhebliche Tatsachen. Andererseits besteht nach rechtskräftig durchgeführtem Spruchkammerverfahren grundsätzlich kein Interesse mehr, die Zustimmung zu verweigern; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen die Spruchkammer ihr Verfahren selbst wieder aufnehmen und die neuerlich belastenden Behauptungen im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 48 des Befreiungsgesetzes) prüfen will oder in denen die Überprüfung der Entscheidung durch den Minister (Art. 52 des Befreiungsgesetzes) zu erwarten ist.

Die Bestimmung in § 2 (2) ist erforderlich, um den durch die Regelung in § 1 und § 2 (1) eintretenden Schwebezustand nicht unnötig lange auszudehnen.

Beilage 648

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, im Exekutivauschuß des Wirtschaftsrats dahin zu wirken, daß eine Nachprüfung des Kohleverteilungsschlüssels auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren vorgenommen wird mit dem Ziel, in einzelnen Wirtschaftszweigen überschüssige Kohle von vorneherein anderen kohlenleidenden Zweigen zuzuführen.

M ü n c h e n , den 31. Juli 1947.

Weidner (FDP).

Beilage 649

(Zur Beilage 574.)

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An den
Bayerischen Landtag

Die Eierzuteilung an Normalverbraucher erfolgt auf Grund der jeweiligen Aufrufe gleichmäßig für alle Personen ohne Unterschied, ob sie in Großstädten wohnen oder nicht. Es haben daher die Bewohner der Großstädte genau die gleiche Anzahl Eier erhalten wie alle übrigen Eierkarteninhaber. Im Wirtschaftsjahr 1946/47 (1. Oktober 1946 bis 30. September 1947) wurden bisher aufgerufen:

In der 96. Periode	3 Eier,
" " 99. "	6 " für Erwachsene,
	14 " " Jugendliche,
	9 " " Kinder und Kleinkinder;
" " 101. "	und
" " 102. "	10 " zusammen;
" " 104. "	2 "

Alle aufgerufenen Eier sind ausgeliefert worden. Rückstände, insbesondere aus den Großstädten, wurden nicht gemeldet.

Das gesamte Eierablieferungsoll im Wirtschaftsjahr 1946/47 kann günstigenfalls auf ca. 185 Millionen veranschlagt werden, wovon bis Ende Juli von den Sammelstellen 161,5 Millionen erfasst wurden. Dazu kommen die an Brutereien zur Nachzucht gelieferten Bruteier, deren Gesamtmenge jährlich ca. 10 Millionen beträgt.

Wenn das Soll, wie im vergangenen Jahr restlos erfüllt wird, kann in der Zeit von Anfang August bis Ende September mit einem Eieranfall von etwa 12 bis 15 Millionen gerechnet werden. Diese Menge würde ausreichen, um an die bayerischen Normalverbraucher noch weitere zwei Eier abgeben zu können.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß künftig Eieraufrufe in den vereinigten Westzonen einheitlich erfolgen sollen. Da dem Ministerium nicht bekannt ist, welche Eiermengen in den außerbayerischen Gebieten zur Verfügung stehen, kann zur Zeit auch nicht angegeben werden, welche übergeordneten Anforderungen an die bayerische Eierwirtschaft gestellt werden, um dadurch die Einheitlichkeit in der Eierverteilung zu gewährleisten. Die bisherigen Anforderungen im Wirtschaftsjahr 1946/47 betrugen 5 Millionen Eier, die zum größten Teil bereits erfüllt sind.

M ü n c h e n , den 6. August 1947.

(gez.) Dr. Baumgartner.

Betreff: Eierversorgung.

Bezug: Kurze Anfrage Nr. 24 vom 22. Juli 1947.